

# Regionalplanungsverband Wynental

## Satzungen

### 1. EINLEITUNG

#### § 1 Name und Sitz, Staatsaufsicht, Bezeichnungen von Personen

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Regionalplanungsverband Wynental“ (nachstehend Repla genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74-82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie § 11 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup>Die Repla hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

<sup>3</sup>Die Repla untersteht der Staatsaufsicht des Kantons Aargau (Regierungsrat / Baudepartement) nach den Vorschriften der Gemeindegeseztgebung und des Baugesetzes.

<sup>4</sup>Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Repla

- a) erarbeitet im Sinne des Baugesetzes regionale Grundlagen und Konzepte für die kantonale Planung und sorgt dafür, dass die Gemeinden der Region ihre Planungen aufeinander abstimmen. Sie berücksichtigt dabei die Planungen in den Nachbarregionen;
- b) kann Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben erarbeiten, soweit diese die Region betreffen;
- c) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können der Repla kommunale Aufgaben mit regionaler Bedeutung übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Erschliessung sowie der Ver- und Entsorgung;
- d) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen;
- e) fördert das regionale Bewusstsein und stärkt die regionale Identität;
- f) kann von den Verbandsgemeinden und dem Kanton mit weiteren Aufgaben betraut werden.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden werden in die Arbeiten und Entscheidungsprozesse einbezogen.

## **2. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Der Repla gehören die Einwohnergemeinden Beinwil am See, Burg, Dürrenäsch, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm, Zetzwil und Pfeffikon (Kanton Luzern) an.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Repla entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Die Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern sind davon in Kenntnis zu setzen. Bei einem Beitritt einer Gemeinde aus dem Kanton Luzern ist die Genehmigung der Regierungsräte beider Kantone einzuholen.

<sup>3</sup>Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (wie Beinwil am See und Dürrenäsch).

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **§ 5 Abgeordnetenversammlung**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde wählt durch das zuständige Gemeindeorgan auf die ordentliche Amtsdauer je zwei Abgeordnete. Mindestens eine Person muss Mitglied des Gemeinderates sein.

<sup>2</sup>Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten es verlangt. Sie hat in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten, im ersten Jahresquartal (Rechnungsversammlung) und im vierten Quartal (Budgetversammlung). Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen.

<sup>4</sup>Der Abgeordnetenversammlung obliegen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Wahl der Geschäftsstelle (Aktuariat, Kassier)
- d) Wahl der beauftragten Planungsfachleute (Regionalplaner)
- e) Festlegung der Entschädigungen für das Präsidium, die Kontrollstelle und die Geschäftsstelle sowie der Sitzungsgelder der Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder
- f) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträgen
- g) Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt von Gemeinden
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Repla betreffende Reglemente
- k) Beschlussfassung zu weiteren Geschäften, die ihr der Vorstand unterbreitet

## **§ 6 Vorstand**

<sup>1</sup>Dem Vorstand obliegen die Vertretung der Repla nach aussen, die Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug der von diesem gefassten Beschlüsse. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die mehrheitlich dem Gemeinderat angehören. Eine ausgewogene Verteilung innerhalb der Region ist anzustreben. Der Aktuar, die beauftragten Planungsfachleute, allfällige Fachpersonen und eine Vertretung des Baudepartementes Aargau nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

<sup>4</sup>Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>5</sup>Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Arbeitsgruppe vertreten.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann Aufträge im Rahmen des Voranschlages vergeben.

## **§ 7 Kontrollstelle**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

<sup>2</sup>Als Kontrollstelle werden je eine Vertretung der Finanzkommission oder Finanzverwaltung von zwei Verbandsgemeinden gewählt. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes dürfen ihr nicht angehören.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, entsprechend derjenigen der Gemeinderäte.

# **3. RECHTE DER WAHLBERECHTIGTEN EINWOHNER**

## **§ 8 Information, Antrags- und Auskunftsrecht**

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung zum Budget ist öffentlich. Die Einladung mit der Traktandenliste wird spätestens 20 Tage vor der Sitzung durch den Vorstand in den amtlichen Publikationen der Verbandsgemeinden veröffentlicht. Das Arbeitsprogramm und der Voranschlag werden spätestens 20 Tage vor dieser Versammlung den Abgeordneten zugestellt und bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup>Die Abgeordneten der Mitgliedsgemeinden sind stimmberechtigt. Die in den Gemeinden wahlberechtigten Einwohner der Verbandsgemeinden können jedoch zuhanden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte der Repla verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte und unterbreitet die Anträge der Abgeordnetenversammlung.

## **§ 9 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide und Verfügungen der Repla kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

## **4. FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG**

### **§ 10 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Verbandsgemeinden nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Doppelmitglieder bezahlen den halben Beitragssatz (vgl. § 3 Abs.3). Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden Ende März zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Aufwendungen für einzelne Gemeinden werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt.

### **§ 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Repla haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

### **§ 12 Austritt einer Verbandsgemeinde**

<sup>1</sup>Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist mit Angabe der Gründe aus der Repla austreten.

<sup>2</sup>Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Repla. Für Verbindlichkeiten des Repla aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

### **§ 13 Auflösung der Repla**

<sup>1</sup>Die Repla kann sich nur auflösen, wenn ihr Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

<sup>2</sup>Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14 Inkrafttreten, Änderungen**

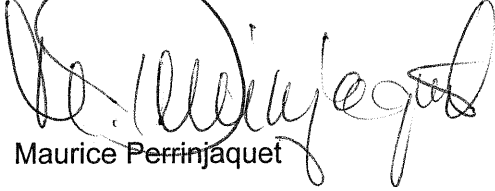
<sup>1</sup>Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Abgeordnetenversammlung mit der Genehmigung durch die zuständigen Amtsstellen der Kantone Aargau und Luzern in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen vom 6. April 1984 aufgehoben.

<sup>3</sup>Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Abgeordneten; bei Zweckänderungen (§ 2) mindestens die Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.


Von der Abordnetenversammlung des Regionalplanungsverbandes Wynental beschlossen  
am 12. März 2003

Der Präsident



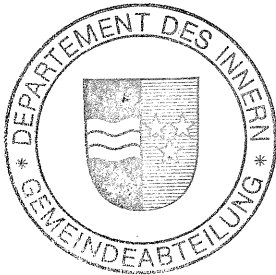
Maurice Perrinjaquet

Der Aktuar

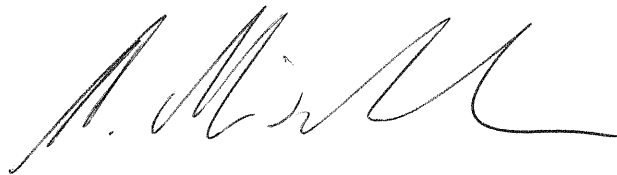


Thomas Meier

Genehmigungsvermerk des Kantons Aargau



22. April 2003



Genehmigungsvermerk des Kantons Luzern

RRB Nr. 546/13, Mai 2003

